

547 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

**Einspruch des Bundesrates
gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates
vom 23. Jänner 1985 betreffend ein Bundesge-
setz über die Arbeits- und Sozialgerichtsbar-
keit (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz —
ASGG)**

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VORSITZENDE DES BUNDESRATES
Zl. 15/1-BR/85

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
im Hause

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den
Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner
1985 betreffend ein

Bundesgesetz über die Arbeits- und Sozialge-
richtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz
— ASGG)

in Verhandlung genommen und beschlossen, gegen
diesen Gesetzesbeschluß mit der angeschlossenen
Begründung Einspruch zu erheben. %

Hievon beehre ich mich im Sinne des Art. 42
Abs. 3 B-VG die Mitteilung zu machen.

Unter einem wird der Einspruch des Bundesrates
auch dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis
gebracht.

31. Jänner 1985

Pumpernig

**Begründung
des Einspruches des Bundesrates vom 31. Jän-
ner 1985 gegen den Gesetzesbeschluß des
Nationalrates vom 23. Jänner 1985 betreffend
ein Bundesgesetz über die Arbeits- und Sozial-
gerichtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz — ASGG)**

Das am 23. Jänner 1985 im Nationalrat nur mit
den Stimmen der Regierungsparteien beschlossene
Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz hat sich „die
dringliche Verbesserung des Zuganges zum Recht
auf dem Gebiete des Arbeits- und Sozialrechts, ins-
besondere durch Beseitigung der kaum noch durch-
schaubaren Kompetenzersplitterungen“ zum Ziel
gesetzt. Tatsächlich wird diesem Anliegen jedoch
nicht Rechnung getragen, weil dieses Gesetz in
mehrfacher Hinsicht gravierende Mängel aufweist:

○ Durch die künftige Zuständigkeit der Landes-
und Kreisgerichte als Eingangsgerichte für
sämtliche Arbeitsrechtssachen und die gleich-
zeitige Auflösung der bei vielen Bezirksgerich-
ten bestehenden Arbeitsgerichte wird — unter
dem Gesichtspunkt der räumlichen Entfernung

zum Gericht — der Zugang für die rechts-
suchende Bevölkerung, insbesondere im ländli-
chen Raum, wesentlich erschwert, wobei diese
Erschwernis durch die vorgesehenen, bei eini-
gen Bezirksgerichten abzuhaltenden Gerichts-
tage nicht annähernd ausgeglichen werden
kann.

○ Hingegen wird die Abhaltung von Gerichtsta-
gen für die von den Landes- bzw Kreisgerichten
anreisenden Senate einen beträchtlichen Zeit-
verlust und Mehraufwand bedingen und damit
zu unnötigen Reibungsverlusten und zu weni-
ger Effizienz im Vergleich mit der gegenwärtig
bestehenden, bewährten Organisation der
Arbeitsgerichte führen.

○ Die Zusammenlegung von Arbeitsrechts- und
Sozialrechtssachen bei den Eingangsgerichten
gleicher Type (Gerichtshöfe 1. Instanz) ist sach-
lich nicht begründet, weil die Verwandtschaft
zwischen den beiden Rechtsgebieten in Wahr-
heit nicht sehr eng ist und gerade während der
letzten Jahre eine Auseinanderentwicklung
beobachtet werden konnte.

- Daraus erfolgt, daß durch die gemeinsame Behandlung von Arbeits- und Sozialrechtssachen, die — vom Gesetzesvorhaben angestrebte — fachliche Qualifikation und Spezifikation der mit diesen Materien befaßten Richter nicht gefördert wird, weil die Beschäftigung mit dem Arbeitsrecht einerseits und dem Sozialrecht andererseits durch ein unterschiedliches Rechtsdenken gekennzeichnet ist.
 - Im Bereich des Sozialrechts bleibt weiterhin eine Kompetenzzersplitterung bestehen, da eine Reihe sozialrechtlicher Verfahren (Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung, der Opferfürsorge und der Arbeitslosenversicherung) nicht in die Sozialgerichtsbarkeit einbezogen wird und
 - darüber hinaus die Verwaltungssachen der Sozialversicherung überhaupt nicht von neuen Verfahren erfaßt werden.
 - In Sozialrechtssachen wird die bereits derzeit bestehende Problematik, in ausreichender Zahl geeignete (medizinische) Sachverständige für eine rasche und ordnungsgemäße Abführung des Verfahrens zu finden, durch die Einführung einer zweiten Tatsacheninstanz noch verschärft.
 - Ferner tritt durch die Einführung einer 3. Instanz in Sozialrechtssachen — bei voller Ausschöpfung des Rechtszuges — geradezu zwangsläufig eine Verfahrensverlängerung ein.
 - Ähnliches gilt für den Bereich der Arbeitsrechtssachen, soweit künftighin die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus der Betriebsverfassung von den Einigungsämtern an die Arbeits- und Sozialgerichte übertragen wird.
 - Die Beschränkung bzw. an Auflagen geknüpfte gerichtliche Vertretungsbefugnis gewählter Funktionäre einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung bedeutet für den Rechtsuchenden eine sachlich nicht gerechtfertigte Einengung seiner Wahlmöglichkeit, sich von einem bestimmten Funktionär seines Vertrauens vor Gericht vertreten zu lassen.
- Aus den angeführten Gründen stellt sich daher das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz in Wahrheit nur als Scheinlösung jener Probleme dar, als deren Problemlöser es sich ausgibt und von der sozialistischen Koalitionsregierung etikettiert wird. In Wirklichkeit bringt das Gesetz keinen verbesserten, sondern einen langwierigeren, formalistischeren, aufwendigeren und daher schlechteren Zugang zum Recht. Im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit läuft der Gesetzesbeschluß im Hinblick auf die Zerschlagung der Struktur der bisherigen Arbeitsgerichte und die damit verbundene Eliminierung der Bezirksgerichte als Eingangsgerichte allen Bestrebungen auf mehr Bürgernähe sowie den Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung in den Bundesländern zuwider und erweist sich daher insoweit auch als föderalismusfeindlich.
- Mit Rücksicht auf die dargelegten Umstände lehnt es daher der Bundesrat ab, die Mitverantwortung an diesem Gesetz zu übernehmen und sieht sich veranlaßt, den im Titel genannten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1985 zu beeinspruchen.